

# Friedhofssatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Reichenwalde

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Friedhofszweck

Rechtsträger des Friedhofs ist die Evangelische Kirchengemeinde Reichenwalde.

Die Trauerhalle ist Eigentum der Kommune.

Auf dem Friedhof dürfen alle Verstorbenen bestattet werden,

- die bei ihrem Ableben im Ort ihren Wohnsitz hatten,
- deren Angehörige ihren Wohnsitz im Ort haben und im Verwandtschaftsverhältnis zum Verstorbenen stehen.

Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Kirchengemeinde.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 2

#### Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof so zu verhalten, wie es der Würde als Ort der Trauer, des Totengedenkens und der Gesinnung entspricht.
- (2) Bestattungsfeiern auf dem Friedhof und Beisetzungen bedürfen der Erlaubnis der Kirchengemeinde.
- (3) Für kompostierbare Abfälle ist der vorgesehene Platz zu nutzen. Andere Abfälle bitten wir nach Gebrauch wieder mitzunehmen. Gartengeräte und Gießkannen sind am entsprechenden Ständer anzuhängen, um die Ordnung auf dem Friedhof einzuhalten.

## III. Bestattungsvorschriften

### § 3

#### Allgemeines

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei dem Gemeindegemeinderat anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

### § 4

#### Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden in Regie eines Bestattungsunternehmens ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Größe der Grabfläche ist bis zu folgenden Abmessungen zulässig:
  - a) Kindergrab (bis zu 5 Jahren) 0,80 m x 0,60 m
  - b) Einzelgrabstätte 2,40 m x 1,50 m
  - c) Doppelgrabstätte 2,40 m x 3,00 m
  - d) Urnengrabstätte 0,50 m x 0,50 m

## § 5 Ruhezeit und Nutzungsrecht

- (1) Die Ruhezeit und das Nutzungsrecht einer Wahlgrabstätte beträgt 30 Jahre, eine Verlängerung ist möglich.
- (2) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Zahlung der fälligen Gebühr und begründet die Verpflichtung zur dauernden Unterhaltung und Pflege der Grabstätte.
- (3) Wenn das Nutzungsrecht erloschen ist, muss die Beräumung der Grabstelle in Eigenverantwortung des Nutzungsberechtigten erfolgen.  
Wird vorzeitig auf das Nutzungsrecht verzichtet, ist dies schriftlich zu erklären.  
Bei vorzeitigem Verzicht besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von gezahlten Gebühren.

## IV. Grabstätten

### § 6 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstellen werden unterschieden in:
  - a) Einzelwahlgrabstätten
  - b) Doppelwahlgrabstätten
  - c) Sargreihengrabstätten im Rasenfeld
  - d) Urnenreihengrabstätten im Rasenfeld

### § 7 Belegung

- (1) In Einzelwahlgrabstätten darf nur eine Leiche beigesetzt werden, in Doppelwahlgrabstätten zwei.
- (2) Auf Antrag des Verfügungsberechtigten können je belegter Einzelwahlgrabstätte bis zu zwei Urnen beigesetzt werden, in Doppelwahlgrabstätten bis zu vier.  
Das Nutzungsrecht an der gesamten Grabstätte verlängert sich ab dem Zeitpunkt der letzten Beisetzung um die Ruhezeit.
- (3) Überschreitet bei Belegung oder Wiederbelegung einer Wahlgrabstätte die Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so muss das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte mindestens für die Zeit verlängert werden, die für die Wahrung der Ruhezeit notwendig ist.

### § 8 Gemeinschaftsgrabanlagen

Auf dem Friedhof sind Flächen als Gemeinschaftsgrabanlagen ausgewiesen. Die Belegung erfolgt gemäß dieser Ordnung. Die Grabstelle wird von der Friedhofsverwaltung zugeteilt.

- (1) Sargreihengrabstätten sind Gräber im Rasenfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften, einem zentralen Gedenkstein und einer Fläche zum Aufstellen von Blumenschmuck. Nach Verblühen sind die Sträuße vom Nutzungsberechtigten zu entsorgen. Ansonsten wird es vom Friedhofseigner entsorgt.  
Die Rasenfläche wird vom Friedhofseigner gepflegt.

Der Friedhofseigner lässt innerhalb von 12 Monaten auf der Grabstätte eine Grabplatte 30 x 40cm ebenerdig so verlegen, dass sie nicht über die umgebende Grasnarbe herausragt. Die Kosten dafür trägt der jeweilige Nutzungsberechtigte. Weitere Gestaltungselemente und Bepflanzungen sind nicht möglich. Das Ablegen von Grabschmuck auf dem Rasenfeld ist unzulässig, da es die Pflegearbeiten behindert.

Eine Ausnahme bildet Blumenschmuck aus Anlass der Beisetzung. Dieser Blumenschmuck ist vom Nutzungsberechtigten bis spätestens 4 Wochen nach der Beisetzung zu beräumen.

- (2) Urnenreihengrabstätten sind Gräber im Rasenfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften und einer zentralen Namensstele. Neben den Namensstelen gibt es eine Fläche zum Aufstellen von Blumenschmuck. Nach Verblühen sind die Sträuße vom Nutzungsberechtigten zu entsorgen. Ansonsten wird es vom Friedhofseigner entsorgt.

Die Rasenfläche wird vom Friedhofsträger gepflegt.

Der Friedhofsträger lässt innerhalb von 12 Monaten auf der Gedenkstele den Namen des Verstorbenen eingravieren. Die Kosten dafür trägt der jeweilige Nutzungsberechtigte. Weitere Gestaltungselemente und Bepflanzungen sind nicht möglich. Das Ablegen von Grabschmuck auf der Rasenfläche ist unzulässig, da es die Pflegearbeiten behindert.

Eine Ausnahme bildet Blumenschmuck aus Anlass der Beisetzung. Dieser Blumenschmuck ist vom Nutzungsberechtigten bis spätestens 4 Wochen nach der Beisetzung zu beräumen.

## V. Unterhaltung und Pflege der Grabstätten

### § 9

#### Unterhaltung der Grabstätten

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd im guten und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Die Grabstätten sind so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt wird.
- (4) Für die Herrichtung und die Instandsetzung ist der Verfügungsberechtigte verantwortlich.
- (5) Jede wesentliche Veränderung bedarf der vorherigen Zustimmung des GKR.
- (6) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabanlagen obliegt ausschließlich dem Friedhofseigentümer.

## VI. Schlussvorschriften

### § 10 Haftung

- (1) Der Gemeindegemeinderat haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Nutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und ihrer Errichtung durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

### § 11 Gebühren

- (1) Für die Benutzung des vom Gemeindegemeinderat verwalteten Friedhofes sind die Gebühren nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### § 12 Inkrafttreten

Diese Friedhofssatzung tritt am 01.10.2015 in Kraft.

Reichenwalde, 18.08.2015

Der Gemeindegemeinderat